

# **Geschäftsordnung der MehrGenerationenFarm von Miteinander-Füreinander Bürgeraktion Weil der Stadt e.V.**

## **§ 1 Präambel**

Grundlage sämtlicher Aktivitäten der MehrGenerationenFarm sind die Satzung von Miteinander-Füreinander Bürgeraktion Weil der Stadt e.V. (im Folgenden „MF“) sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands von MF. Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands von MF haben stets Vorrang vor Beschlüssen der Gruppe MehrGenerationenFarm. In dieser Geschäftsordnung verwendete Beschreibungen von Personentiteln werden der Einfachheit halber in einer geschlechtsneutralen Form verwendet; gemeint sind damit beide Geschlechter.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

- 1) Mit der Errichtung und dem Betrieb der MehrGenerationenFarm sollen neben dem in der Satzung von MF beschriebenen Zweck sowie den dort genannten Zielen insbesondere folgende Aspekte verwirklicht werden:
  - Betrieb der Farm in Anlehnung an die Prinzipien einer Jugendfarm, wobei das Angebot der Farm auch auf Erwachsene und Senioren ausgeweitet wird
  - Förderung der Integration von Menschen verschiedener Herkunft und Förderung von generationenübergreifendem Miteinander durch gemeinsame Tätigkeiten und gemeinsamer Übernahme von Verantwortung für Tiere und Garten
  - Maßnahmen im Bereich Umwelt-, Natur- und Tierschutz, insbesondere die Anwendung der tiergestützten Pädagogik
  - Förderung von Sozialkompetenz, Toleranz, Eigenverantwortung und Selbstbewusstsein, z.B. durch erlebnispädagogische Angebote
  - Vermittlung eines respektvollen Umgangs zwischen Mensch und Tier
  - Wissensvermittlung im Bereich Tierhaltung und Gartenbau
  - Aus- und Weiterbildung der Gruppenmitglieder des aktiven Helferstabs

## **§ 3 Farmordnung**

Die Gruppe MehrGenerationenFarm gibt sich eine Farmordnung. Diese muss von allen Mitgliedern anerkannt und akzeptiert werden. Sie regelt Fragen, die für Besucher der Farm relevant sind.

## **§ 4 Beitragsordnung**

Die Gruppe MehrGenerationenFarm gibt sich eine Beitragsordnung und stimmt die Konditionen mit MF entsprechend ab.

## **§ 5 Mitgliedschaft, Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft bei der Gruppe MehrGenerationenFarm ist nur gemeinsam mit einer Mitgliedschaft bei MF möglich.
- 2) Begründung und Ende der Mitgliedschaft in der Gruppe MehrGenerationenFarm richten sich nach den Regelungen der Satzung von MF.
- 3) Analog zu MF wird unterschieden zwischen
  - a. Fördermitgliedern: Sie unterstützen die Farm finanziell durch Zahlung eines Jahresbeitrags. Sie sind Besucher der Farm oder wollen die Farm als „Außenstehende“ unterstützen.
  - b. aktiven Mitgliedern: Sie sind Mitglied im aktiven Helferstab und erbringen dort freiwillige Leistungen für die Farm, wie z.B. Versorgung der Tiere und des Gartens außerhalb der Öffnungszeiten, verantwortliche Betreuung während der Öffnungszeiten, Übernahme von organisatorischen Tätigkeiten. Sie können auf Wunsch während der „aktiven Zeit“ beitragsfrei gestellt sein.
  - c. aktiven Fördermitgliedern: Sie sind „aktiv“ und lassen sich nicht vom Beitrag befreien.

## **§ 6 Mitgliederversammlung der MehrGenerationenFarm**

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Gruppe MehrGenerationenFarm. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben/Rechte:
  - a. Alle 2 Jahre die Wahl des Leiters, des stellvertretenden Leiters und des Kassenverwalters und der bis zu drei Beisitzer
  - b. Entgegennahme des Jahresberichtes der Gruppenleitung
  - c. Diskussion von eingegangenen Anträgen
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

- 3) Mitgliederversammlungen werden vom Gruppenleiter einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im „Wochenblatt Weil der Stadt“ oder mittels elektronischer Post bzw. per Post. Dabei ist die von der Gruppenleitung festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Die jährliche Mitgliederversammlung ist vor der jährlichen Jahres-Mitgliederversammlung von MF durchzuführen.
- 4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Gruppenleitung schriftlich eingegangen sein.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmberechtigt ist jedes Gruppenmitglied ab 16 Jahren; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handaufheben; auf Antrag mindestens eines Mitglieds erfolgt die Wahl geheim.
- 8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Mitglieder dürfen die Niederschrift einsehen.

### **§ 7 Gruppenleitung**

- 1) Der Gruppenleitung obliegt die Geschäftsführung der Gruppe MehrGenerationenFarm unter Berücksichtigung von §3 der Satzung von MF. Sie beschließt die Farm- und Beitragsordnung und entscheidet eigenständig über die für den täglichen Farmbetrieb erforderlichen Rechtsgeschäfte sowie über die Zusammensetzung des aktiven Helferstabs.
- 2) Der Gruppenleitung besteht aus
  - a) dem Gruppenleiter,
  - b) dem stellvertretenden Gruppenleiter, der allein vertretungsberechtigt ist, wenn der Gruppenleiter nicht erreichbar ist
  - c) dem Kassenverwalter
  - d) bis zu 3 Beisitzern
- 3) Die Gruppenleitung wird für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt.
- 4) Wählbar ist jede volljährige, natürliche Person, die Mitglied in der Gruppe MehrGenerationenFarm ist.
- 5) Die Sitzung der Gruppenleitung ist beschlussfähig, wenn mind. 50% der Gruppenleitung anwesend sind. Sind Gruppenleiter und Stellvertreter beide verhindert, müssen Beschlüsse verschoben werden.
- 6) Die Gruppenleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 7) Scheidet ein Leitungsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist die Gruppenleitung berechtigt, ein kommissarisches Gruppenleitungsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Gruppenleitungsmitglieder bleiben bis zur nächsten Gruppen-Mitgliederversammlung im Amt.

### **§ 8 Änderungen der Geschäftsordnung**

- 1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gruppenleitung.

### **§ 9 Beschluss der Geschäftsordnung, Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde bei der Gruppenleitersitzung am 22.11.2013 beschlossen. Sie tritt mit Beschluss in Kraft.

Weil der Stadt, den 22.11.2013

*gez. Christiane Berkau*

Christiane Berkau (Gruppenleiterin)

*gez. Katja Hahn*

Katja Hahn (stellvertretende Gruppenleiterin)

*gez. Annett Elser*

Annett Elser (Kassenverwalterin)

*gez. Monika Michalski*

Monika Michalski (Beisitzerin)

*gez. Claus Offerdinger*

Claus Offerdinger (Beisitzer)